



Richtlinien zur Förderung von Stromaggregaten für Landwirte

Fördervoraussetzung und Förderungswerber:

- Landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung
- Hauptwohnsitz des Betriebsführers in der Stadtgemeinde Murau

Förderinhalt:

- Notstromversorgung mit Stromaggregat (Motorbetrieben oder mit Traktorzapfwelle) für die elektrische Versorgung bei Stromausfällen in Katastrophenfällen;
- Anschaffungs- und Installationskosten von Stromaggregaten inkl. Anschlusskosten am Zählerkasten

Gefördert werden die Anschaffungs- und Installationskosten von **€ 1.500,00** bis **€ 5.000,00**, inkl. Mehrwertsteuer.

Die Förderhöhe beträgt **25 % der Bruttoanschaffungskosten**.

Die Förderperiode erstreckt sich vom **01.01.2020** bis **31.12.2025**.

Das Förderansuchen ist schriftlich an die Stadtgemeinde Murau mit bezahlten Rechnungen (Notstromaggregat mit Anschlusskosten an die Hausversorgung) zu stellen.

Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung in der Stadtgemeinde für das Jahr 2020 im Dezember 2020, für das Jahr 2021 am 01.07.2021 und am 31.12.2021, für das Jahr 2022 am 01.07.2022 und am 31.12.2022, für das Jahr 2023 am 01.07.2023 und am 31.12.2023, für das Jahr 2024 am 01.07.2024 und am 31.12.2024 und für das Jahr 2025 am 01.07.2025 und am 31.12.2025.

Beschluss des Gemeinderates vom 12.03.2020 sowie die Verlängerung der Förderperiode mit Beschluss des Gemeinderates am 16.12.2021 und weitere Verlängerung am 07.02.2024.

Für den Gemeinderat:

Thomas Kalcher
Bürgermeister